

Vorsitzende des Petitionsausschusses

Brüssel,
RB/jf [IPOL-COM-PETI D(2024)33883]

D 308780 14.11.2024

Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin
GERMANY

Betrifft: Petition Nr. 0833/2024

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Petitionsausschuss Ihre Petition geprüft und für zulässig erklärt hat, da Ihr Anliegen in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fällt.

Zudem kann ich Ihnen mitteilen, dass für Nutztiere wie Pelztiere es keine spezifischen EU-Rechtsvorschriften gibt, doch gelten die allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 98/58/EG des Rates: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/eu-animal-welfare-legislation/animal-welfare-farm/other-animals_en.

Des Weiteren möchte ich Ihnen die Information der Kommission zum Verbot von Katzen- und Hundefellen: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/eu-animal-welfare-legislation/cat-and-dog-fur_en?prefLang=de&etrans=de zusenden.

Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass die Europäische Bürgerinitiative „Fur Free Europe“ am 16. März 2022 bei der Kommission registriert wurde: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_23_6254. Die Kommission hat sich verpflichtet, die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Verbots der Pelztierzucht und des Vertriebs von Pelz in der EU sorgfältig zu prüfen. Sie wird auf der Grundlage einer bis März 2025 abzugebenden wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA und einer weiteren Bewertung bis März 2026 mitteilen, ob sie es für angezeigt hält, ein Verbot nach einer Übergangszeit vorzuschlagen.

Außerdem möchte ich Ihnen die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.html zusenden. In der Entschließung stellt das Europäische Parlament fest, dass die Pelzproduktion, bei der Tausende von nicht domestizierten Tieren ähnlichen Genotyps eng beieinander unter chronischen Stress verursachenden Bedingungen gehalten werden, das Wohlergehen der Tiere erheblich beeinträchtigen kann.

Zudem möchte ich Ihnen die Parlamentarische Anfrage E-005538/2021 „Verbot der Herstellung und Einfuhr von Tierfellerzeugnissen“: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-005538_EN.html und die Antwort der Kommission: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-005538-ASW_EN.html zusenden.

Schließlich möchte ich Ihnen die Antwort der Kommission vom 26. März 2024 auf die Petition Nr. 0458/2018 zum Verbot jeglicher Pelztierzucht in Europa und der Einfuhr von Pelzen aus Drittländern (in der Anlage) zusenden.

Ich weise Sie daraufhin hin, dass der Petitionsausschuss auf Grundlage dieser zur Verfügung gestellten Informationen beschlossen hat, Ihre Petition nicht weiter zu behandeln. Ihre Akte wurde geschlossen.

Ich danke Ihnen, dass Sie von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bogdan Rzońca'.

Bogdan Rzońca
Vorsitzender des Petitionsausschusses

Anlage: Antwort der Kommission auf die Petition Nr. 0458/2018 (CM1300315DE)



26.3.2024

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0458/2018, eingereicht von M. F., französischer Staatsangehörigkeit, zu einem Verbot der gesamten Pelztierzucht in Europa und der Pelzimporte aus Drittländern

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin fordert das Europäische Parlament auf, die gesamte Pelztierzucht in Europa und Pelzimporte aus Drittländern, hauptsächlich China und Kanada, zu verbieten. Die Petentin stellt fest, dass mehr als 5 000 Pelztierfarmen in Europa Nerze, Füchse, Chinchillas und Kaninchen unter entsetzlichen Bedingungen züchten, bevor sie brutal geschlachtet werden. Sie führt ferner an, dass die Pelzbranche aufgrund des Einsatzes toxischer Produkte sowohl im Hinblick auf die Umwelt als auch auf die Menschen eine der umweltschädlichsten Branchen der Welt sei.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 22. November 2018. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 bzw. neuer Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. Januar 2019

Die Pelztierzucht fällt unter die allgemeinen Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹. Dies sind keine spezifischen Anforderungen, da sie für alle Nutztiere gelten. Gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Vorkehrungen dahin gehend zu treffen, dass Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Mit dieser Richtlinie wurden das

¹ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen² sowie die damit verbundenen Empfehlungen umgesetzt. Die Empfehlung in Bezug auf Pelztiere³ ist somit Teil des EU-Rechts und die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften auf nationaler Ebene sicherzustellen.

Die Kommission hat in der Datenbank zu Selbstregulierungs- und Koregulierungsinitiativen ein Selbstzertifizierungssystem zum Thema Tierschutz mit dem Titel „WelFur“⁴ registriert, dessen Hauptziel darin besteht, das Tierschutzniveau in europäischen Pelztierfarmen zu überprüfen.

Was den spezifischen Aspekt von Katzen- und Hundefellen betrifft, so sind das Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007⁵ verboten. Die Kommission hat in ihrem Bericht zur Anwendung der Verordnung⁶ festgestellt, dass mit dem Verbot gewährleistet wird, dass für die europäischen Verbraucher nur ein sehr geringes Risiko besteht, Katzen- oder Hundefelle zu erwerben.

In Bezug auf Pelze von Wildtieren, die mit Tellereisen gefangen werden, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates⁷ das Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von 13 Wildtierarten⁸ aus Ländern, in denen Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden angewandt werden, enthalten. Diese Einfuhren sind jedoch erlaubt, sofern sie aus Drittstaaten stammen, die in ihren Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ein Verbot von Tellereisen vorsehen oder international vereinbarte humane Fangmethoden vorschreiben, was auf Kanada zutrifft.

Fazit

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 ist die Haltung von Tieren zur Pelzgewinnung in der EU rechtmäßig. Die Kommission erwägt keine Einführung von restriktiven Maßnahmen, und zwar weder in dieser Hinsicht noch in Bezug auf den Handel.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 26. März 2024

² <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=087>.

³ http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/biological_safety_and_use_of_animals/farming/Rec%20fur%20animals%20E%201999.asp#TopOfPage.

⁴ <https://www.eesc.europa.eu/de/policies/policy-areas/enterprise/database-self-and-co-regulation-initiatives/146>.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 1.

⁶ COM(2013)0412.

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, ABl. L 308 vom 9.11.1991.

⁸ In Anhang I der Verordnung sind folgende Tiere aufgeführt: Biber, Otter, Steppenwolf, Wolf, Luchs, Rotluchs, Zobel, Waschbär, Bisamratte, Fischmarder, Dachs, Fichtenmarder, Hermelin.

Anmerkungen der Kommission

Im März 2022 registrierte die Kommission die Europäische Bürgerinitiative „Fur Free Europe“ (Pelzfreies Europa). Die Organisatoren der Initiative fordern die Kommission auf, Folgendes in der gesamten Union gesetzlich zu verbieten:

- die Haltung und Tötung von Tieren zum alleinigen oder hauptsächlichen Zweck der Pelzgewinnung,
- das Inverkehrbringen von Zuchttierfellen und Produkten, die solche Felle enthalten, auf dem Unionsmarkt.

Gemäß dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Europäische Bürgerinitiative und der einschlägigen Verordnung (EU) 2019/788, die detaillierte Vorschriften für Europäische Bürgerinitiativen enthält, muss die Kommission ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Initiative darlegen und alle Maßnahmen, die sie als Reaktion darauf zu ergreifen beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Fristen erläutern.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Kommission am 7. Dezember 2023 eine Mitteilung⁹, in der sie ihre Schlussfolgerungen und geplanten Maßnahmen darlegte.

Die Maßnahmen der Kommission betreffen:

- das Wohlergehen von Pelzzuchttieren,
- das Konzept „Eine Gesundheit“,
- Umweltaspekte im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten,
- Aspekte der Kennzeichnung im Zusammenhang mit Pelzzuchttieren.

Fazit

Die Kommission hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beauftragt, bis März 2025 ein wissenschaftliches Gutachten zum Wohlergehen von Pelzzuchttieren vorzulegen. In einem zweiten Schritt wird die Kommission unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ergebnisse prüfen, ob die in der Europäischen Bürgerinitiative „Fur Free Europe“ (Pelzfreies Europa) geforderten Verbote notwendig, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, um Ziele in den Bereichen Umwelt, Tiergesundheit, öffentliche Gesundheit und Tierwohl zu verfolgen, Verbraucherbedenken in der Praxis auszuräumen und zu gewährleisten, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Diese Bewertung wird auch eine Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen solcher Verbote umfassen. Dabei wird zudem bewertet, ob alternative Ansätze, einschließlich der Einführung strengerer Vorschriften für das Wohlergehen von Nutztieren, möglich und geeignet sind, um das Wohlergehen von Pelzzuchttieren sicherzustellen, und ob diese auch für importierte Produkte gelten sollten. Unter Berücksichtigung des EFSA-Gutachtens und der Ergebnisse dieser Bewertung wird die Kommission bis März 2026 mitteilen, ob sie es für angemessen erachtet, nach einer Übergangsfrist ein Verbot für die Haltung und Tötung von Nerzen, Füchsen, Marderhunden oder Chinchillas auf Pelzfarmen vorzuschlagen. Außerdem wird sie darlegen, ob es angezeigt ist, nach einer Übergangsfrist ein Verbot für das Inverkehrbringen in der Union von Nerz-, Fuchs-, Marderhund- oder Chinchilla-Pelzen

⁹ https://citizens-initiative.europa.eu/sites/default/files/2023-12/C_2023_8362_EN.pdf.

und -Pelzprodukten aus Pelzfarmen vorzuschlagen oder alternativ durch EU-Rechtsvorschriften geeignete Standards zu verabschieden, um den Erfordernissen des Tierwohls besser gerecht zu werden.

Die Kommission wird dann auch den vorgesehenen Zeitplan für etwaige Maßnahmen vorlegen, die sie zu ergreifen beabsichtigt.

Für 2024 ist eine Reihe von Maßnahmen geplant, mit denen Aspekte im Zusammenhang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“, Umwelt- und Verbraucherinformationen angegangen werden:

- Die Kommission hat drei Vor-Ort-Besuche in Mitgliedstaaten mit Nerzfarmen/Pelztierfarmen geplant, in deren Rahmen die Kontrollen und die vorhandenen Mechanismen im Zusammenhang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ untersucht werden. Bei diesen Besuchen werden möglicherweise auch Informationen zum Tierwohl erhoben.
- Je nach Ergebnis der laufenden Risikobewertung wird die Kommission im Jahr 2024 prüfen, ob der Amerikanische Nerz (*Neovison vison*) für die Aufnahme in die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten der Verordnung über invasive Arten¹⁰ vorgeschlagen wird.
- Mit Blick auf eine Überarbeitung der Textilkennzeichnungsverordnung soll – vorbehaltlich einer Folgenabschätzung – die Möglichkeit geprüft werden, harmonisierte Unionsvorschriften über die detailliertere Kennzeichnung, ob Bekleidung und bestimmte damit verbundene Produkte wie Bekleidungszubehör echten Pelz enthalten, einzuführen. Abhängig vom Ergebnis der Bewertung und der Folgenabschätzung wird die Kommission prüfen, ob eine Überarbeitung der Textilkennzeichnungsverordnung geboten ist.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1483614313362&uri=CELEX:32014R1143>.